Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 82. Sonnabend den 12. Oktober 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/10. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern, sowie von Objektiven für Photographie und Projektion.

Vom 5. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Prismenfernrohre aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser aller Art, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser;
2. Anastigmatische Objektive (Linsenkörper) für Photographie und Projektion (Lichtbild und Bildwurf), deren vordere Linsenöffnung 55 mm übersteigt, sofern ihre Lichtstärke gleich oder größer als 1 : 6,0 ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände zu ihrem bisherigen Zwecke weiterverwandt werden. Ebenso dürfen diejenigen Veränderungen an ihnen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie für ihren bisherigen Zweck brauchbar zu erhalten.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung zulässig:

1. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände von dem Hersteller solcher Gegenstände an einen Händler zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung;
2. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände an militärische Dienststellen;
3. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände an Angehörige des Heeres oder der Marine gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung des Truppenteils des Erwerbers, daß die Gegenstände für den Dienstgebrauch bei der Truppe bestimmt sind;
4. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände, falls ihre Vergrößerung die 8 malige nicht übersteigt mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amts, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194;
5. der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung der Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthinerstraße 34.

§ 6.

Anträge auf Veräußerung.

Anträge auf Veräußerung und Lieferung der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 4 sind von demjenigen, der den Gegenstand zu erwerben wünscht, an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, portofrei in doppelter Ausführung zu

richten, unter Beifügung eines nicht portofreien Briefumschlages mit der Adresse des Antragstellers. Den Anträgen kann nur stattgegeben werden, wenn eine Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde beigebracht wird, daß Bedenken gegen die Veräußerung im Hinblick auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken.

Wer ein Zielfernrohr erwerben will, muß im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei allen Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung, daß die Firma ...... in ..... aus ihren Beständen an mich ein (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) ...... (Vergrößerung, Linsenöffnung, Lichtstärke) .... Nummer ...... der Werkstätte ...... veräußern und liefern darf.

Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Ihre Einwilligung während des Krieges weder verkaufen noch verschenken noch auf irgendeine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag: ....

Name: ....

Stand: ....

Wohnung: ....

Jagdschein Nr.: ....

(Raum für den amtlichen Bescheid).

(Ort)......................, den .... 19......

Bei der Veräußerung der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 5 sind entsprechende Anträge von demjenigen, der die Gegenstände erwerben will, an die Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthinerstraße 34, zu richten.

Für die Ausfuhr der im § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 7.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Wer gewerbsmäßig Gegenstände, die von dieser Bekanntmachung betroffen sind (§ 1), feilhält, hat ein Lagerbuch zu führen. In das Lagerbuch ist jeder Gegenstand nach der bei ihm vermerkten Fabrik und Nummer einzutragen. Das Buch ist innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Beglaubigung vorzulegen. In das Lagerbuch ist jede Aenderung in den Beständen der Gegenstände und ihr Verbleib zu vermerken. Soweit bereits ein derartiges Lagerbuch geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5 Oktober 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Verordnung des unterzeichneten Militärbefehlshabers, betreffend das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion vom Jahre 1916, aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn, 5. Oktober 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

Verordnung,

betreffend

Anzeigen auf dem Stellenvermittelungsmarkt.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 3. Februar 1917 — IIb 5147 — und sämtlicher zu dieser Verordnung ergangenen Zusatzbestimmungen bezw. Bekanntmachungen über Aenderung, wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. 12. 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsbereich des stellv. Generalkommandos 17. A.-K. einschließlich der Befehlsbereiche der Festungen Thorn, Graudenz, Danzig folgendes angeordnet:

Verboten sind folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie
   a. der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter dienen,
   b. Stellungsgesuche männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten,
   c. Anzeigen enthalten, in denen gleichzeitig sowohl Techniker wie gewöhnliche Arbeiter gesucht werden.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (im weiteren Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbsmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigeunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen
   a. die zahlenmäßige Angabe oder irgend ein Hinweis auf die Höhe oder Art der Entlohnung oder ein Hinweis auf besondere Vergünstigungen enthalten ist. Zusätze wie „Unterkunft und Selbstverpflegungsmöglichkeit in eigenen Baracken oder Arbeiterheimen" oder ähnliche, insbesondere die Inaussichtstellung freier Eisenbahnfahrt, sind als Hinweise auf besondere Vergünstigungen aufzufassen.

Ausgenommen hiervon sind nur Stellenangebote oder Gesuche, die Aerzte und Apotheker betreffen.

   b. eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrages des Arbeitgebers gegeben wird;
   c. von Arbeitsuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.

3. a. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird;
   b. Anzeigen, in denen Arbeitskräfte aller Art für Arbeiten im besetzten und Operationsgebiet gesucht werden, auch wenn der Beschäftigungsort nicht genannt wird.

Das Verbot zu 3 b) gilt nicht für Anzeigen in Zeitungen usw., die im Operations- und besetzten Gebiet ihren Erscheinungsort haben (nicht die Kriegsausgaben deutscher Zeitungen).

Das Verbot zu 3 b gilt desgl. nicht für Anzeigen, in denen weibliche Hilfskräfte gesucht werden, sofern die Anzeigen von der zuständigen Kriegsamtstelle genehmigt sind. Zur Kennzeichnung, daß die betreffende Anzeige von einer amtlichen Stelle ausgeht, muß grundsätzlich in der Anzeige die zuständige Kriegsamtstelle erwähnt werden.

4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsamtstelle ausgehen oder genehmigt sind. Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen unter Ziffer 1—4 Plakate, Flugblätter (Handzettel) sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Danzig, Graudenz, Thorn den 15. September 1918.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Thorn, Graudenz.
Der Kommandant der Festung Danzig.

Zur Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1919.

1. Pflichten der Gemeinde- und Gutsvorsteher.

Die Königliche Regierung hat den Termin für den Beginn der Personenstandsaufnahme zur Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1919 in sämtlichen Ortschaften des Veranlagungsbezirks Landkreis Thorn auf den

18. Oktober d. Js.

festgesetzt.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, diesen Termin genau innezuhalten und alsbald mit der Aufstellung

a. des **Personenverzeichnisses**
b. der **Staatssteuer-Kontrolliste A.**
c. der **Kartenblätter**
d. der **Staatssteuerrolle**
e. der **Gemeindesteuerliste**

zu beginnen.

Ich setze voraus, daß die alljährlich veröffentlichten Bestimmungen über die Aufstellung dieser Listen im allgemeinen bekannt sind, ich sehe daher bis auf Weiteres von dem Abdruck dieser Bestimmungen ab.

Im Hinblick auf die bei Prüfung des für 1918 aufgestellten Veranlagungs-Materials gemachten Erfahrungen sehe ich mich jedoch genötigt, darauf besonders aufmerksam zu machen, daß

1. diejenigen Familienangehörigen, die über ein **selbständiges** Einkommen aus **Arbeitsverdienst** verfügen, im Personenverzeichnis **namentlich** aufzuführen und **besonders einzuschätzen sind.** Es ist insbesondere darauf zu achten, daß die in Kriegswirtschaftsbetrieben tätigen Personen namentlich aufgeführt werden, damit das recht erhebliche Einkommen dieser Steuerpflichtigen der Besteuerung nicht verloren geht;
2. die Teurungszulagen der Beamten, Lehrer und der in **Staatsbetrieben** tätigen Personen **nicht** steuerpflichtig sind;
3. die Militärrenten (ausschließlich Kriegszulage) und die Witwenrenten steuerpflichtig, dagegen die Waisenrenten den Witwen nicht anzurechnen sind;
4. daß die Kartenblätter verstorbener, verzogener oder der Einkommensteuerpflicht nicht mehr unterliegender Personen auszusondern und mit einem entsprechenden Vermerk an mich **sofort zurückzusenden sind.**

In die Staatssteuer-Kontrollisten, die Staatssteuerrollen und in die Kartenblätter sind sämtliche Steuerpflichtige mit einem Einkommen **über** 900 Mk. aufzunehmen, in der Gemeindesteuerliste sind die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen **bis zu 900 Mk.** einzuschätzen.

Nach erfolgter Einschätzung ist das **Personenverzeichnis** in den Spalten 4—7 und 9—12a seitenweise und im ganzen **aufzurechnen. Die Staatssteuer-Kontrolliste A und die Personenverzeichnisse bezw. Gemeindesteuerlisten sind mit einem festen Aktendeckel zu versehen und zu heften.**

Die Formulare zum Personenverzeichnis mit Gemeindesteuerliste zur Staatssteuer-Kontrolliste A, zu den Kartenblättern, zur Staatssteuerrolle, sowie die festen Aktendeckel werden in der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei hierselbst vorrätig gehalten.

Die Einreichung des **gehörig gehefteten, gesamten** Veranlagungsmaterials einschließlich der den Ortsbehörden zugegangenen Mitteilungen über die Dienstbezüge der Eisenbahnbeamten, sowie der Gemeindesteuerliste für 1918 **an die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen** hat in Bachau, Browina, Bruchnowko, Elsnerode, Ernstrode, Friedenau, Klein Grunau, Heimsoot, Heselicht, Katharinenflur, Kielbasin, Kuczwally, Lissomitz, Mirakowo, Mortschin, **Nawra, Ollek, Ostichau, Pluskowenz, Rüdigsheim, Sängerau, Schwirsen, Senzkau, Turzno, Tillitz, Warschewitz, Wibsch, Klein Wibsch, Wittkowo, Witramsdorf, Wolffserbe, Zakrzewko und Zengwirth** bis zum

2. November,

in den übrigen Ortschaften bis zum

10. November

zu erfolgen. Ein Hinausgehen über diesen Einreichungstermin könnte nur auf **rechtzeitig gestellten und eingehend begründeten** Antrag hin gestattet werden. Für den Fall, daß die Voreinschätzungskommission Personen, welche in der Gemeindesteuerliste eingeschätzt sind, für staatssteuerpflichtig erachten sollte, ist es erforderlich, daß dem dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission vorzulegenden Einschätzungsmaterial einige leere **Kartenblätter beigefügt** werden.

Den Herren Ortsvorstehern des Kreises wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen sich mündliche Belehrung bei Herrn Rechnungsrat Ulbricht, Mauerstraße 70, 1 Treppe zu erbitten.

Thorn den 8. Oktober 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Sammeln von Eicheln und Roßkastanien.

Die Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918, Reichsgesetzblatt Seite 23 ff, ist zurzeit maßgebend auch für den Verkehr mit Eicheln und Roßkastanien.

Eicheln und Roßkastanien dürfen hiernach zurzeit nur durch die Reichsfuttermittelstelle abgesetzt werden, und wer solche Früchte besitzt, muß sie bei der genannten Stelle anmelden und ihr auf Verlangen käuflich überlassen.

Ausgenommen hiervon sind die selbstgewonnenen Früchte, deren der Anzeigepflichtige zur Aussaat oder zum sonstigen Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe oder in dem dazu gehörigen gewerblichen Nebenbetriebe bedarf. Die Verwendung der Früchte durch den Eigentümer des Waldes zur Ausführung von Forstkulturen sowie in seinen und seiner Beamten 2c. landwirtschaftlichen Betrieben ist also auch fernerhin zulässig.

Die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zum Sammeln der Früchte, die nach wie vor unentgeltlich zu geschehen hat, sowie das Eintreiben von Vieh in die masttragenden Bestände gilt nicht als ein „Absatz" der Früchte im Sinne der Verordnung.

Die Ankäufer der Reichsfuttermittelstelle haben für die Früchte, soweit sie von mittlerer Art und Güte sind, die zur Zeit des Ankaufes geltenden gesetzlichen Höchstpreise zu bieten und zu zahlen. Diese betragen zurzeit:

für waldfrische, schalentrockene Eicheln	13 Mk.	je 100 kg
" " " Roßkastanien	10 "	je 100 kg

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen. Ankäufer für Eicheln und Roßkastanien ist die Firma Hozakowski in Thorn.

Thorn den 7. Oktober 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der am 31. Oktober erfolgende Schluß des Zuckerwirtschaftsjahres 1917/18 macht folgende Anordnungen notwendig:

§ 1.

Mit Ablauf **des 19. Oktobers** d. Js. werden sämtliche auf Oktober d. Js. oder einen früheren Zeitraum laufende Zuckerbezugsbelege (Provinzialzuckerkarten, Zusatzzuckerkarten, Sonderzuckerkarten, Zuckerscheine über $12^1/_2$ und 50 kg, Zuckermarken über $2^1/_2$ kg und Ersatzmarken für Binnenschiffer) ungültig.

Gegen diese Bezugsbelege **darf nach dem 19. Oktober d. Js. Zucker an Verbraucher und Kleingewerbetreibende nicht mehr verabfolgt werden.**

§ 2.

Die Weitergabe der Zuckerbezugsbelege seitens der Zuckerhändler an die Lieferanten hat in der Zeit vom 17. Oktober d. Js. bis zur Beendigung der Bestandsaufnahmen am 21. Oktober d. Js. (§ 3) zu unterbleiben.

§ 3.

Am 21. Oktober 1918 früh **vor** Geschäftseröffnung **haben** sämtliche Zuckerhändler eine Zuckerbestandsaufnahme vorzunehmen. Ueber das Ergebnis ist der amtliche Vordruck auszufüllen, der ihnen von dem zuständigen Kommunalverband zugeht. Der ausgefüllte Vordruck ist bis zum 22. Oktober d. Js. an den Kommunalverband zurückzugeben.

§ 4.

Sämtliche bis zum 19. Oktober d. Js. vereinnahmten Zuckerbezugsbelege sind von den Zuckerhändlern sofort nach der Bestandsaufnahme, spätestens am 22. Oktober d. Js., an ihre Lieferanten in üblicher Weise weiterzugeben. Die Lieferanten ihrerseits haben die eingenommenen Zuckerbezugsbelege bis zum 25. Oktober d. Js. an die Zuckergroßhändler einzusenden. Diese haben sie bis zum 26. Oktober d. Js. der Provinzialzuckerstelle einzureichen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 1500 bestraft.

Außerdem wird Händlern, die vorstehende Bestimmungen nicht beachten, **z. B. auch nach dem 19. Oktober d. Js. Zucker gegen ungültige Bezugsbelege verkaufen,** der Handel mit Zucker **entzogen werden.**

Danzig den 4. Oktober 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
Provinzialzuckerstelle für Westpreußen.
gez.: Weber,
Regierungsrat.

Thorn den 9. Oktober 1918.
Der Landrat.

Herbstbullenkörungstermine.

Unter Bezugnahme auf § 8 der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1903, betreffend die Bullenkörung (Kreisblatt Nr. 39 für 1903) werden die diesjährigen Herbstbullenkörungstermine wie folgt festgesetzt:

Bezirk Podgorz:
Montag den 21. Oktober, mittags 12 Uhr,
in Podgorz auf dem Hofe des Kaufmanns Meyer.

Bezirk Sachsenbrück:
Montag den 21. Oktober, nachmittags 2 Uhr,
am Gasthause Piasecki in Ottlotschin (früher Ottlotschinek).

Bezirk Gurske:
Dienstag den 22. Oktober, vormittags 10 Uhr,
am Gasthause Zalziebozе in Gurske.

Bezirk Groß Bösendorf:
Mittwoch den 23. Oktober, vormittags 10¼ Uhr,
am Gasthause Oborski in Groß Bösendorf.

Bezirk Gramtschen:
Donnerstag den 24. Oktober, nachmittags 3½ Uhr,
am Gasthause Felski in Gramtschen.

Bezirk Lulkau:
Freitag den 25. Oktober, nachmittags 2½ Uhr,
am Gasthause in Lulkau.

Bezirk Culmsee:
Sonnabend den 26. Oktober, vormittags 9 Uhr,
am Schlachthause in Culmsee.

Bezirk Seglein:
Sonnabend den 26. Oktober, nachmittags 1 Uhr,
am Gasthause in Seglein.

Bezirk Lonzyn:
Montag den 28. Oktober, vormittags 10¼ Uhr,
am Gasthause Witt in Lonzyn.

Bezirk Grabowitz:
Dienstag den 29. Oktober, mittags 12 Uhr,
am Gasthause Bielitz in Grabowitz.

Diejenigen Besitzer, welche ihre Bullen zum Decken fremder Kühe verwenden wollen, werden aufgefordert, sie der Körungskommission ihres Bezirks zu der festgesetzten Zeit vorzustellen. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung in ihren Gemeinden **sofort** zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Thorn den 7. Oktober 1918.
Der Landrat.

Betrifft Sparsamkeit im Verbrauch des Brotgetreides.

Nach Mitteilung des Landesgetreideamts ist die diesjährige Getreideernte zwar besser als die vorjährige ausgefallen, aber bei weitem nicht in dem Maße, als es in den Pressenachrichten dargestellt und in den Bevölkerungskreisen angenommen wird.

Nach dem jetzt abgeschlossen vorliegenden Ergebnis der Ernteschätzung und nach dem auf dieser Grundlage aufgestellten vorläufigen Wirtschaftsplan kann damit gerechnet werden, daß die heimische Ernte bei der gegenwärtigen Verbrauchsregelung zur Versorgung bis zum 15. August 1919 ausreicht, dies jedoch nur dann, wenn einerseits die gesamte Ernte voll erfaßt wird und andererseits jeder unzulässige Mehrverbrauch über die vorgeschriebene Höchstmenge hinaus grundsätzlich unterbleibt.

Infolge der im letzten Teil des abgelaufenen Wirtschaftsjahres entstandenen großen Versorgungsschwierigkeiten mußte die diesjährige Ernte schon vorweg in nicht unerheblichem Maße in Anspruch genommen werden; hieraus ergibt sich, daß weder die Reichsgetreidestelle, die Heeresverwaltung, noch die Kommunalverbände mit Reserven aus der vorjährigen Ernte in das neue Wirtschaftsjahr hinübergegangen sind.

Auf eine Zufuhr von Brotgetreide aus Rumänien ist in diesem Erntejahr infolge ausgesprochener Mißernte nicht zu rechnen; ebenso ist es noch ganz ungewiß, ob eine Einfuhr aus der Ukraine in nennenswertem Umfange zu erwarten steht.

Es ist daher nach wie vor unbedingt vaterländische Pflicht, mit den inländischen Brotgetreidevorräten so sparsam wie irgend möglich zu wirtschaften, jeden Mehrverbrauch zur menschlichen Ernährung und ebenso jede Verfütterung von Brotgetreide, darunter auch des sogenannten Hinterkorns, zu unterlassen und die ergangenen Verbrauchsvorschriften auf das sorgfältigste zu beachten.

Thorn den 8. Oktober 1918.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Abgabe von Kleidungs- und Wäschestücken an die minderbemittelte bürgerliche Bevölkerung.

Zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung hat die Reichsbekleidungsstelle Kleidungs- und Wäschestücke in beschränktem Maße dem Landkreise Thorn zugeteilt. Der Verkauf dieser Waren ist von den Kriegsbekleidungshäusern in Thorn und Culmsee den einschlägigen Geschäften übertragen worden. Die Waren sind nur zur Deckung des dringlichsten Bedarfs der bedürftigen bürgerlichen Bevölkerung bestimmt und dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, die ohne sie in Not geraten würden, und die nicht in der Lage sind, sich die Waren auf einem anderen Wege zu beschaffen. In der Regel werden hierzu nur solche Personen gerechnet werden können, die bis zu einem Jahreseinkommen von 900 Mark zu einer fingierten Einkommensteuer veranlagt worden sind.

Denjenigen Personen, welche auf die Verabfolgung dieser Kleidungs- und Wäschestücke Anspruch erheben, haben die Magistrate in Culmsee und Podgorz und die Herren Amtsvorsteher auf Antrag Bescheinigungen über die Berechtigung zum Ankauf der von der Reichsbekleidungsstelle für die minderbemittelte Bevölkerung überwiesenen Kleidungs- und Wäschestücke auszustellen. Diese Bescheinigungen sind beim Einkauf der Kleidungsstücke den Kaufleuten zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Verpflichtung zur Abgabe eines Bezugsscheines für die betreffende Warengattung bleibt unberührt. In die von der Ausfertigungsbehörde zu führenden Personalkarten bezw. -listen sind über die Ausstellung von Berechtigungsscheinen entsprechende Vermerke zu machen. Die Berechtigungsscheine sind nur für ein Jahr, vom Tage der

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 82 des Thorner „Kreisblatt."

Sonnabend den 12. Oktober 1918.

Ausfertigung ab gerechnet, giltig. Vordrucke zu den Berechtigungsscheinen werden den Ausfertigungsstellen zugesandt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Die Magistrate in Culmsee und Podgorz und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, den Antragstellern nur nach eingehendster Prüfung der Einkommensverhältnisse Berechtigungsscheine auszustellen.

Thorn den 7. Oktober 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Thorn.

Wegebesserung.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, wo es erforderlich ist, sofort die gründliche Besserung der Wege ausführen zu lassen. Es sind den Wegeunterhaltungspflichtigen kurze Fristen zu stellen unter Androhung der zwangsweisen Ausführung der Arbeit auf ihre Kosten. Seitengräben mit genügendem Längsgefälle sind anzulegen oder so zu räumen, daß das Straßenplanum nach den Gräben zu entwässert werden kann. Der aus den Gräben ausgeworfene Boden ist zu zerkleinern und dann erst zur Wölbung des Straßenplanums zu verwenden.

Die Baumpflanzung ist zu ergänzen. Unzulässig ist es, die Straßenbäume in die Gräben zu pflanzen.

Die Aeste der Straßenbäume, die den Verkehr behindern, müssen entfernt werden.

Thorn den 7. Oktober 1918.

Der Landrat.

Der Kaufmann Kurt Breland, geboren am 22. November 1874 in Mirakowo, Kreis Thorn, zuletzt im Arbeitslosenheim Karlshof, Ostpr., ist hier außer Kontrolle.

Es wird ersucht, nach dem zeitigen Aufenthaltsort bzw. der Feldpostadresse des Gesuchten zu forschen und im Ermittelungsfalle sofort dem Bezirkskommando Rastenburg zu Nr. E 22 I Mitteilung machen zu wollen.

Thorn den 8. Oktober 1918.

Der Landrat.

Nach Mitteilung der Kommandantur Thorn sind die im Kreise Thorn wiederergriffenen Kriegsgefangenen fortan in das Gefangenenlager Schießplatz Thorn an der Bockrodtstraße bei Podgorz abzuliefern und nicht mehr im Fort Bülow.

Thorn den 5. Oktober 1918.

Der Landrat.

Der Rotlauf unter den Schweinen des Besitzers Friedrich Jabs und des Gastwirts Emil Rose zu Ziegelwiese, Kreisblattbekanntmachung vom 11. September 1918 Kreisblatt Nr. 72, ist erloschen.

Thorn den 5. Oktober 1918.

Der Landrat.

Unter dem Federvieh des Besitzers Anton Jakubowski in Bildschön ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 4. Oktober 1918.

Der Landrat.

Unter dem Federvieh des Besitzers Carl Rodacker in Bildschön ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 4. Oktober 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.